

Anzeige zur Aufstellung eines Fliegenden Baus nach § 78 HBO		Eingangsstempel der Bauaufsicht	
An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main		Zuständiges Sachgebiet 63.21	Antrags-Nr. FB-20 - -2
2 Aufstellort (Liegenschaft)	Gemarkung, Flur, Flurstück/e		
	Straße, Hausnummer	SKZ	
	Name der Veranstaltung bzw. Messe		
	Name des Veranstalters (falls abweichend von der/dem Antragsteller/in)	Telefon / Mobil	
3 Anzeigende/r (Anschrift für den Gebührenbescheid)	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon / Mobil	
	Straße, Hausnummer	Fax	
	Postleitzahl, Ort	E-Mail	
4 Fliegender Bau	Prüfbuch vorhanden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Prüfbuchnummer	gültig bis:
	Art der baulichen Anlage (z.B. Zelt, Bühne, Tribüne, Fahrgeschäft)		
	Abmessungen/Besonderheiten	Fläche (m ²)	Höhe (m)
5 Aufstellzeitraum	von - bis		
6 Terminvorschlag zur Abnahme	Datum, Uhrzeit		
7 Anlagen zum Antrag	1	Prüfbuch	
	2	Schwerentflammbarkeitszeugnisse für Teppiche und Dekorationsstoffe	
8	<p>Mir ist bekannt, dass zur Gebrauchsabnahme ein sachkundiger Mitarbeiter des Betreibers (z.B.: Richtmeister von Zelten o.ä.) und ein Vertreter des Veranstalters zugegen sein muss, um ggf. Mängel beseitigen zu können. Name und Anschrift sowie die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Daten werden automatisch gespeichert (§ 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)). Die Datenerhebung dient ausschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden, welches unter folgender Internetadresse zur Einsicht und zum Download zur Verfügung steht: https://www.bauaufsicht-frankfurt.de/service/formulare_downloads.html.</p> <p>Ich verpflichte mich, die aufgrund der Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung Satzung über die Bauaufsichtsgebühren der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsgebührensatzung).</p>		
	<p>Hiermit bestätige ich, dass alle hier zur Verwendung kommenden Teppiche, Dekorationsstoffe, Tischdecken und Einrichtungsgegenstände schwerentflammbar (B1) nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 sind. Des Weiteren, dass die Lastangaben aus der Ausführungsgenehmigung eingehalten wurden.</p> <p>_____</p> <p>für die Innenausstattung Datum / Unterschrift</p>	<p>Hiermit bestätige ich, dass der Fliegende Bau entsprechend der Ausführungsgenehmigung ohne Abweichungen aufgebaut wird.</p> <p>_____</p> <p>für den Verleiher/ Aufsteller Datum / Unterschrift</p>	<p>Das Merkblatt der Bauaufsicht Frankfurt über die Errichtung von Fliegenden Bauten ist mir bekannt.</p> <p>_____</p> <p>für den Betreiber/ Veranstalter/ Anzeigenden Datum / Unterschrift</p>

Merkblatt über die Errichtung von Fliegenden Bauten im Stadtgebiet Frankfurt am Main**§ 78 der Hessischen Bauordnung (HBO) Fliegende Bauten:**

- (1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
- (2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).

Dies gilt nicht für die in der Anlage zu § 63 HBO genannten Fliegenden Bauten.

- 11.1 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,
- 11.2 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- 11.3 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,
- 11.4 Erdgeschossige Zelte und erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m²,
- 11.5 Bühnenaufbauten, Kulissen und technische Bühneneinrichtungen, wie Beschallungs- und Beleuchtungsträger, in Theaterbauten und anderen für diese Nutzung genehmigten Veranstaltungsräumen oder -hallen,
- 11.6 Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- 11.15 bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind,
- 11.16 Messe- und Ausstellungsstände, die nicht länger als drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

Fliegende Bauten, die diese Freistellungsmerkmale nicht erfüllen, bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).

- (6) Fliegende Bauten, die nach § 78 HBO Abs. 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden,
wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches mit Verlängerungsprüfbericht und ggf. Sonderprüfbericht mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme schriftlich angezeigt ist.
Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Nach Eingang der Anzeige zur Aufstellung und Vorlage der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) werden wir, sofern wir eine Gebrauchsabnahme vor Ort für nötig halten, uns mit Ihnen zwecks Terminvereinbarung in Verbindung setzen, und soweit möglich Ihren Terminvorschlag berücksichtigen.

Eine Aufstellung von Fliegenden Bauten muss genau nach der jeweiligen Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) erfolgen. Eine abweichende Errichtung/Aufstellung /Nutzung der Fliegenden Bauten ist unzulässig.

Sollte der Fliegende Bau einer Ausführungsgenehmigung nach § 78 HBO bedürfen, jedoch bisher keine Ausführungsgenehmigung beantragt bzw. erteilt worden sein, ist die Aufstellung **nicht** zulässig.

Ist beabsichtigt eine bauliche Anlage (HBO § 2), für die eine Ausführungsgenehmigung nicht vorliegt, vorübergehend nur in Frankfurt am Main aufzustellen, so ist für diese bauliche Anlage eine Baugenehmigung zu erwirken, soweit diese bauliche Anlage nicht entsprechend § 63 HBO genehmigungsfrei ist. Eine Errichtung/Aufstellung ohne Baugenehmigung ist auch in diesem Fall unzulässig.

Über die allgemeinen Anforderungen zur Aufstellung und Inneneinrichtung informiert das Hessische Ministerium unter <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauordnungsshyrecht/sonderbauten-feuerungsverordnung> unter Punkt 4 Fliegende Bauten

Über die besonderen Anforderungen Ihres Fliegenden Baus informieren Sie sich bitte in Ihrer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch)

Sollten Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen zusätzlich in, an oder um Fliegende Bauten benutzt werden ist für diese ein Schwerentflammbarkeitszeugnis vorzulegen. Bei Nichtvorlage dürfen die Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Abnahmetermin jeweils ein Vertreter des Betreibers und ein Vertreter des Aufstellers anwesend ist, um eventuelle Mängel direkt abstellen zu können.

Ihre Ansprechpartner bei der Bauaufsicht:

Richard Walter

Telefon: 069/212-33770

Fax: 069/212-30687

E-Mail: Fachdienste.Bauaufsicht@Stadt-Frankfurt.de

Timo Becker

Telefon: 069/212-37825

Fax: 069/212-30687

E-Mail: Fachdienste.Bauaufsicht@Stadt-Frankfurt.de